



Allgemeine Geschäftsbedingungen Digitalanschluss

1. Anwendungsbereich

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

¹Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für den Digitalanschluss der KFN Kabelfernsehen Nidwalden AG (nachfolgend KFN)

²Als Kunden im Sinne dieser AGB gelten die Nutzer eines Anschlusses, welcher an das HFC-Koaxial- und FTTH-Glasfasernetz (nachfolgend Kommunikationsnetz) der KFN angeschlossen sind.

³Zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen, technischen Vorgaben und individuell vereinbarten Verträgen bilden diese AGB die Grundlage des privatrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen der KFN und dem Kunden.

⁴Diese AGB gelten nicht für weitere durch KFN oder Dritte über das Kommunikationsnetz angebotenen Dienstleistungen, wie zum Beispiel diejenigen der Marke Quickline, sofern diese nicht explizit hier erwähnt werden. Für den Bezug dieser Dienstleistungen gelten die gesondert abgeschlossenen Verträge und deren Geschäftsbedingungen. Damit diese Dienstleistungen genutzt werden können, ist ein aktiver bzw. ein nicht plombierter Anschluss an das Kommunikationsnetz zwingend Voraussetzung.

⁵Die jeweils geltenden Unterlagen wie diese AGB oder die Tarif- und Preisstrukturen können auf der Website der KFN, www.kfn-ag.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

1.2 Digitalanschluss

¹Unter einem Digitalanschluss wird der physische Anschluss an das Kommunikationsnetz in einer Nutzungseinheit sowie das über diesen Anschluss inkludierte TV-Grundangebot verstanden.

²Ein Digitalanschluss ist entweder an das HFC- oder an das FTTH-Kommunikationsnetz angeschlossen.

³Bei einem Digitalanschluss, der an das HFC-Kommunikationsnetz angeschlossen ist, gelten folgende Objekte als je eine Nutzungseinheit:

- a) jede Wohnung bzw. jeder Haushalt (auch in Alterswohnungen, temporär bewohnte Wohneinheiten wie Personalwohnungen, etc.),
- b) jeder Standort eines Betriebs einer juristischen Person (Industrie, Gewerbe, Verwaltungen, Heime, Spitäler, Schulen, Vereine, etc.),
- c) jeweils 4 Gästezimmer in Hotels, Pensionen, usw.

⁴Bei einem Digitalanschluss, der an das FTTH-Kommunikationsnetz angeschlossen ist, gilt jedes Objekt mit einem Signalempfangsgerät der KFN als je eine Nutzungseinheit. Das Eigentum an diesem Signalempfangsgerät ist bei KFN.

⁵Die Verbreitung des Grundangebots innerhalb einer Nutzungseinheit ist gestattet.

⁶Eine weitere Verbreitung des Grundangebots zwischen Wohneinheiten, Haushalten oder juristischen Personen ist nicht gestattet.

2. Leistungen und Kundenverhältnis

2.1. Leistungsumfang

¹KFN beliefert die Kunden über den Digitalanschluss sowie im Rahmen der Beschaffungsmöglichkeiten und ihrer Leistungsfähigkeit mit Radio- und Fernsehsignalen sowie Breitband-Kommunikationsdiensten.

²Die Dienstleistung TV-Grundangebot umfasst einen festgelegten Umfang von Radio- und Fernsehsignalen und ist im Preis vom Digitalanschluss inbegriffen.

³Weitere Dienstleistungen, welche über das TV-Grundangebot hinausgehen und über den Digitalanschluss bezogen werden, sind ebenfalls kostenpflichtig. Voraussetzung für die Nutzung dieser Dienstleistungen ist ein aktivierter Digitalanschluss.

⁴Der Umfang des Grundangebots sowie weitere Dienstleistungen können auf der Webseite der KFN, www.kfn-ag.ch eingesehen und heruntergeladen werden.

2.2. Entstehung des Rechtsverhältnisses

¹Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden beginnt mit der Nutzung von einem Digitalanschluss der KFN und besteht auf unbestimmte Dauer.

²Bei Nutzung von nicht plombierten Anschlüssen ist der Kunde verpflichtet, dies innerhalb eines Monats nach erstmaliger Nutzung der KFN zu melden.

³Neueinzüger in Nutzungseinheiten mit plombierten Digitalanschlüssen können die Plombe nach vorgängiger Rücksprache mit KFN entfernen. Andernfalls sind sie nicht berechtigt, Dienstleistungen ab den Digitalanschlüssen zu beziehen.

2.3. Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹Der Kunde und KFN können das Rechtsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende des Monats kündigen.

²Das Rechtsverhältnis endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist.

³Gekündigte Digitalanschlüsse dürfen durch KFN plombiert werden. Falls erforderlich gestattet der Kunde der KFN dazu den Zutritt zu den physischen Anschlüssen. Die Kosten für Plombierung und Entplombierung gehen zulasten KFN.

⁴Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist es nicht gestattet, Dienstleistungen ab den Digitalanschlüssen zu beziehen, unabhängig davon, ob diese plombiert sind oder nicht (vgl. Ziffer 2.5.5).

⁵Die Nichtbenutzung des Digitalanschlusses wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁶Das Rechtsverhältnis endet nicht mit einem Umzug und berechtigt nicht zu einer Verkürzung der Kündigungsfrist.

2.4. Betriebsunterbruch

¹KFN hat das Recht, die gesamte Signallieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen, etc.;
- b) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Dienstleistungen seitens der jeweils zuständigen Provider und Sendeanstalten;
- c) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, etc.;
- d) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen des Kommunikationsnetzes;
- e) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

²KFN hält die durch Störung oder zur Vornahme von Reparatur- bzw. Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz als möglich. Sie informieren die Kunden nach Möglichkeit im Voraus auf der Webseite der KFN, www.kfn-ag.ch, per E-Mail oder per Post.

³Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihnen aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Signallieferung entstehen.

⁴Die KFN führt normalerweise Netzbau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an Wochenarbeitszeiten im Tagesbetrieb aus. Verlangt ein Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Verlegung geplanter Unterbrüche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, ist KFN berechtigt, dem Kunden die ihr entstehenden Mehrkosten, beispielsweise für Provisorien und/oder Überzeitzuschläge, in Rechnung zu stellen.

2.5. Einstellung der Leistung

¹KFN ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Signallieferung einzustellen oder Anlageteile zu plombieren, wenn der Kunde:

- a) Dienstleistungen anwendet bzw. Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder Störungen verursachen;
- b) rechtswidrig Daten- und Kommunikationsdienstleistungen bezieht;
- c) den Beauftragten der KFN den Zutritt zu seinen Anschlüssen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.

²Die Einstellung der Signallieferung durch KFN befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber KFN.

³Aus der rechtmässigen Einstellung der Signallieferung der KFN entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

⁴Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Einrichtungen der KFN oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

⁵Trotz Kündigung des Anschlusses oder durch Umgehung einer Plombierung unberechtigt bezogene Dienstleistungen werden dem Dienstleistungsbezügler rückwirkend verrechnet. Zudem behält sich die KFN vor, Strafanzeige zu erstatten.



2.6. Gewährleistung

¹KFN versorgt alle Digitalanschlüsse des Kommunikationsnetzes mit den bezogenen Dienstleistungen gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen. KFN erbringt die Leistungen nach den anerkannten Standards und bestmöglich. KFN gewährleistet jedoch kein unterbruchs- und störungsfreies Funktionieren der Dienstleistungen oder dass die Nutzung von Dienstleistungen frei von Schadprogrammen erfolgt. Der Kunde ist verantwortlich für die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen auf seinen Geräten.

²Ausgeschlossen ist die Gewährleistung bei einem Leistungsunterbruch infolge höherer Gewalt sowie zu Dienstleistungen, welche über das Kommunikationsnetz angeboten werden.

2.7. Haftung

¹KFN haftet für selbst oder durch seine Hilfspersonen absichtlich oder grobfahrlässig verursachte direkte Schäden im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Für leichtfahrlässig verursachte direkte Schäden oder indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Schäden aus Datenverlusten wird die Haftung vollumfänglich ausgeschlossen.

²Ausgeschlossen ist die Haftung von KFN für Schäden, die zufolge höherer Gewalt eintreten.

3. Preise

3.1. Benutzungspreis

¹Der Kunde hat für den Digitalanschluss einen monatlichen Benutzungspreis zu entrichten.

²Der monatlichen Benutzungspreis kann in eine weitere Dienstleistung (bspw. Quickline-Start) über den Digitalanschluss integriert und mit dieser Dienstleistung in Rechnung gestellt werden.

³Die jeweils gültigen Preise können auf der Website der KFN, www.kfn-ag.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

⁴KFN behält sich das Recht vor, die Preise und Angebotsbedingungen jederzeit anzupassen. Die Kunden werden rechtzeitig über Preis Anpassungen informiert, so dass vor in Kraft treten eine ordentliche Kündigung möglich ist.

3.2. Ausnahmen

¹KFN kann in speziellen Fällen (gewerbliche oder kommerzielle Nutzung, gemeinnützige und wohltätige Institutionen, Anschlüsse ausserhalb der Bauzone) vom Preismodell abweichende Preisregelungen treffen.

4. Verrechnung und Inkasso

4.1. Rechnungsstellung

¹Die Rechnungsstellung für den Digitalanschluss erfolgt in regelmässigen, von der KFN festgelegten Zeitabständen und basiert auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen und Konditionen.

²KFN kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen.

³Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der KFN Guthaben, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.

⁴Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel als elektronisch versendete Digitalrechnung. Wahlweise kann der Kunde gegen Aufpreis eine Rechnungsstellung in Papierform verlangen.

4.2. Zahlung

¹Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung – ohne jeglichen Abzug – zu begleichen. Nach dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug.

²Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der KFN zulässig.

³Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der KFN zu melden.

⁴Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

⁵Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von der KFN in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.

4.3. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung

¹Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Belastung von Mahngebühren und Verzugszinsen im Falle von weiteren Mahnungen.

²Wird der ersten Zahlungserinnerung (1. Mahnung) keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen sowie den Hinweis auf Sperrung sämtlicher Dienste ohne weitere Mitteilung.

³Kann die KFN auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 5 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen, wie z.B. Einleitung einer Betreibung oder die Kündigung der Lieferung und Leistung, angekündigt.

⁴Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.

⁵Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

⁶Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 30.00 inkl. MwSt. erhoben.

⁷Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung, wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Geheimhaltung und Datenschutz

¹Beim Umgang mit Daten hält sich KFN an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Fernmelde- und Datenschutzrecht.

²KFN erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

³Der Kunde willigt ein, dass KFN im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung eines Vertrages Auskünfte über ihn einholen und die Daten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben kann, seine Daten für Marketingzwecke bearbeiten darf, namentlich für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen und für massgeschneiderte Angebote.

⁴Wird eine Dienstleistung von KFN gemeinsam mit Dritten erbracht oder bezieht der Kunde Leistungen Dritter über das Netz der KFN, so kann KFN Daten über den Kunden an Dritte für Marketingzwecke und insoweit dies für die Erbringung solcher Dienstleistungen notwendig ist weitergeben.

⁵Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken einschränken oder untersagen lassen.

5.2. Übertragung

¹Rechte und Pflichten aus einzelnen Verträgen können vom Kunden nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der KFN übertragen werden. KFN ist berechtigt, Rechte und Pflichten oder ganze Verträge ohne Zustimmung des Kunden an Dritte zu übertragen.

5.3. Anpassungen dieser AGB

¹KFN behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit anzupassen. Die Kunden werden rechtzeitig über Anpassungen dieser AGB informiert, so dass vor in Kraft treten eine ordentliche Kündigung durch den Kunden möglich ist. Unterlässt der Kunde eine Kündigung, akzeptiert er alle Änderungen der AGB.

5.4. Inkrafttreten

¹Diese AGB gelten ab dem 1. Januar 2022 und unterstehen schweizerischem Recht. Sie ersetzen alle früheren Versionen dieser AGB bzw. alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ungültig oder nichtig sein, behalten die weiteren Bestimmungen ihre Gültigkeit. Gerichtsstand ist Stans, vorbehalten sind andere Gerichtsstände z.B. für Konsumenten.